**42-170/3/2-16.55**

Immissionsschutz;

**Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV, Werk 2.4, durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Gebäudes für den Karosserierohbau, Lückenschluss bei Gebäude Geb. 34.1, durch die BMW AG Dingolfing**

**AKTENVERMERK**

**zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG**

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Halle für den Karosserierohbau bei Geb. 34.1 sind im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Als Beurteilungsgebiet wurde ein 1000 m-Radius festgelegt, 50-fache Kaminhöhe, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Für den Bereich Karosserie – Rohbau, Gebäude 34.0 und 34.1/2, wurde der BMW AG mit Bescheid vom 04.06.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG erteilt.

Die BMW AG beantragte mit Schreiben vom 17.06.2020 unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch den nächsten Bauabschnitt - Erweiterung des Bereiches „Karosserie-Rohbau“, Gebäude 34.1 im Werk 2.4. Es handelt sich um einen Lückenschluss. Um die Nachfolge in der Fertigung für den Karosserierohbau zu gewährleisten, werden neue Karosseriebauten für die Nachfolger der derzeitigen Modellreihen, die im Werk Dingolfing gefertigt werden, notwendig.

Deshalb soll in westlicher Richtung des bestehenden Gebäudes 34.1 in einem weiteren Bauabschnitt der Karosserierohbau vergrößert werden (Lückenschluss).

Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk.

Geringe Auswirkungen ergeben sich auf die Schutzgüter „Fläche“ und „Boden“. Für die Maßnahmen ist ein zusätzlicher Flächenbedarf bzw. zusätzliche Versiegelung (ca. 775 m²) erforderlich. Durch naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen soll dieser Eingriff ausgeglichen werden (Zukauf einer Ausgleichsfläche).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Die Schallemissionen der neuen Anlagen tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche des bestehenden Industriegebietes sind auch keine schützenwerte Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung der neuen Anlagen nicht wesentlich verändert.

Geringe Auswirkungen ergeben sich auf das Schutzgut Wasser: Für das Gebäude werden Gründungsfundamente im Grundwasser gebaut. Dadurch entsteht ein Eingriff in das Grundwasser bzw. eine geringe nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser. Durch entsprechende Nebenbestimmungen im konkreten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren wird diese Auswirkung minimiert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Dingolfing-Landau - SG 42

Dgf., 23.07.2020

Kerstin Kameter-Schenkl